



Übersicht wesentlicher Änderungen bei staatlichen Familienleistungen in 2024

Eine Zusammenstellung der Servicestelle Familienfreundliches Studium (SFS) des Deutschen Studierendenwerkes

Stand 08.04.2024

Mit dieser Übersicht informiert die Servicestelle Familienfreundliches Studium (SFS) über die wesentlichen Änderungen bei den staatlichen Leistungen für Familien, die zum Beginn des Jahres 2024 wirksam geworden sind. Damit möchten wir Ihre Arbeit im Arbeitsfeld Familienfreundliches Studium unterstützen.

Gerne können Sie diese Zusammenstellung in Ihrer Arbeit nutzen, darauf verlinken oder sie weiterleiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenstellung auf frei im Internet verfügbaren Informationen basiert und keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

Hier erwähnen möchten wir noch die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellte Website <https://infotool-familie.de/zum-tool/>, auf der sich Eltern zu möglichen Leistungen, über Anspruchsbedingungen und Antragswege informieren können. Für getrennt lebende Eltern bietet das ebenso vom BMFSFJ initiierte [Familienportal](#) einen guten Überblick.

Inhalt

Ausgewählte Steuererleichterungen für Familien	2
Erhöhung beim Kinderzuschlag (KiZ).....	2
Aktualisierung der Düsseldorfer Tabelle	3
Unterhaltsvorschuss	3
Neue Regelsätze im Bürgergeld/ Sozialgeld.....	4
An Regelsätze SGB II angepasster Mehrbedarf für Alleinerziehende	4
An Regelsätze SGB II angepasster Mehrbedarf für Schwangerschaft.....	5
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.....	5
Änderungen bezüglich des Kinderkrankengeldes	5
Abschluss der Familienkassenreform.....	5
Neuerungen beim Elterngeld	6
Gesetzlicher Mindestlohn und Sozialversicherungsrechengrößen	6



Ausgewählte Steuererleichterungen für Familien

Kinderfreibeträge

Der Kinderfreibetrag erhöht sich für das Jahr 2024 um 360 Euro auf 6.384 Euro pro Kind. Im Laufe des Jahres 2024 wird mit einer weiteren Erhöhung gerechnet.

Der Freibetrag für die Betreuung, Erziehung oder den Ausbildungsbedarf beträgt für das Jahr 2024 2.928 Euro.

Steuerlicher Grundfreibetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag wird erhöht: Für 2024 wird gegenüber 2023 eine Anhebung um 696 Euro auf 11.604 Euro vorgenommen – davon profitieren nicht nur Eltern, sondern alle Erwerbstätigen.

Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen

Im Einklang mit der Anhebung des Grundfreibetrages erfolgt eine Anhebung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen nach § 33a Abs. 1 EStG auf 11.604 Euro ab 1. Januar 2024.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende werden bei der Einkommensteuer mit einem zusätzlichen Steuerfreibetrag besonders berücksichtigt. Sie erhalten einen Entlastungsbetrag bei einem Kind, wenn dieses bei ihnen wohnt und wenn sie für ihr Kind Kindergeld oder die Freibeträge erhalten. Sinn des Entlastungsbetrages ist es, die verteuerte Haushaltsführung von alleinstehenden Alleinerziehenden im Steuerrecht zu berücksichtigen.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, geregelt im § 24b EStG, beträgt für das Kalenderjahr 2024 4.260 Euro. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro pro Kind.

Alleinerziehende können Kinderbetreuungskosten von der Steuer absetzen

Alleinerziehende können jährlich zwei Drittel der Kosten, die für die Betreuung jedes Kindes bis zu 14 Jahren entstanden sind, als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Der Höchstbetrag liegt für jedes Kind bei 4.000 € pro Kalenderjahr.

Erhöhung beim Kinderzuschlag (KiZ)

Ab 1. Januar 2024 wird der Kinderzuschlag (KiZ) erhöht, der eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für erwerbstätige Eltern ist, bei denen das Einkommen nicht oder nur knapp reicht, um für den gesamten Bedarf der Familie aufzukommen. Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags steigt auf max. 292 Euro pro Kind. Ob ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht, kann mit dem [KiZ-Lotsen der Familienkasse](#) geprüft und der Antrag auf Kinderzuschlag kann [online](#) gestellt werden.



Aktualisierung der Düsseldorfer Tabelle

Die [Düsseldorfer Tabelle](#) wurde zum 1. Januar 2024 aktualisiert. Gegenüber der Tabelle 2023 sind im Wesentlichen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder, die Einkommensgruppen und der zu belassende Eigenbedarf geändert worden.

Die Einkommensgruppen werden zum 1. Januar 2024 jeweils um 200 Euro erhöht. Die erste Einkommensgruppe endet damit bei 2.100 Euro und die 15. Einkommensgruppe bei 11.200 Euro.

Die Anhebung der Bedarfssätze minderjähriger Kinder beruht auf der Erhöhung des Mindestbedarfs gemäß der [Sechsten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung](#) vom 29. November 2023. Demnach steigt der Mindestunterhalt gemäß § 1612a BGB im Jahr 2024 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres auf 480 Euro. Für Kinder der zweiten Altersstufe, also bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, beträgt der Mindestunterhalt 551 Euro und für die dritte Altersstufe bis zur Volljährigkeit 645 Euro. Für die vierte Altersstufe, Kinder ab 18 Jahren, beträgt der Mindestunterhalt 689 Euro. Die genannten Beträge entsprechen den Bedarfssätzen der ersten Einkommensgruppe (bis 2.100 Euro) der Düsseldorfer Tabelle. Die Anhebung der Bedarfssätze der ersten Einkommensgruppe gegenüber 2023 führt zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der folgenden Einkommensgruppen.

Der notwendige Selbstbehalt bzw. Eigenbedarf beträgt ab 1. Januar 2024 für die nicht erwerbstätige unterhaltsschuldende Person 1.200 Euro und für die erwerbstätige unterhaltsschuldende Person 1.450 Euro. Dieser Selbstbehaltssatz gilt gegenüber Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder und sogenannter privilegierter volljähriger Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Der angemessene Selbstbehalt gegenüber sonstigen Ansprüchen auf Kindesunterhalt erhöht sich auf 1.750 Euro.

Die Pressemitteilung des herausgebenden Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 11. Dezember 2023 finden Sie [hier](#).

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil für ihr Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Sie beträgt seit dem 1. Januar 2024 monatlich:

für Kinder von 0 bis 5 Jahren	bis zu 230 Euro
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	bis zu 301 Euro
für Kinder von 12 bis 17 Jahren	bis zu 395 Euro



Neue Regelsätze im Bürgergeld/ Sozialgeld

Laut [Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024](#) - RBSFV 2024 steigen zum 1. Januar 2024 die Regelbedarfsstufen (RBS) im SGB II wie folgt:

Regelbedarfsstufe 1	Alleinstehende/ Alleinerziehende	563 Euro
Regelbedarfsstufe 2	Paare je Partner/ Bedarfsgemeinschaften	506 Euro
Regelbedarfsstufe 3	18-24-Jährige im Elternhaus (nach SGB II) Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	451 Euro
Regelbedarfsstufe 4	Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre	471 Euro
Regelbedarfsstufe 5	Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	390 Euro
Regelbedarfsstufe 6	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	357 Euro

An Regelsätze SGB II angepasster Mehrbedarf für Alleinerziehende

Mit den Regelleistungen im Bürgergeld hat sich in 2024 auch der Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGB II erhöht. Die Höhe richtet sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	67,56 Euro
2	24	135,12 Euro
3	36	202,68 Euro
4	48	270,24 Euro
5	60	337,80 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind bis 7 Jahre oder 2 Kinder unter 16 Jahren	36	202,68 Euro

An Regelsätze SGB II angepasster Mehrbedarf für Schwangerschaft

Schwangeren Hilfebedürftigen steht nach § 21 Abs. 2 SGB II ein Mehrbedarfszuschlag von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs zu. Dieser wird bei werdenden Müttern ab der 13. Schwangerschaftswoche und bis zum Ende des Monats der Entbindung gezahlt.

Ab 1. Januar 2024 beträgt der Mehrbedarf bei Regelbedarfsstufe 1 nun 95,71 Euro und 86,02 Euro bei Regelbedarfsstufe 2.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Im Jahr 2024 erhalten Schulkinder laut [Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024](#) - RBSFV 2024 mehr für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Die Änderung gilt für die beiden Schulhalbjahre, die im Jahr 2024 beginnen. Für die Ausstattung gibt es 130 Euro für das erste Schulhalbjahr und 65 Euro für das zweite Schulhalbjahr.

Änderungen bezüglich des Kinderkrankengeldes

Die Anzahl der regulären Kinderkrankentage erhöht sich - gegenüber den Jahren vor der Corona-Pandemie - von 10 auf 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil im Jahr. Für Alleinerziehende sind es statt 20 nun 30 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern können künftig insgesamt bis zu 35 Arbeitstage pro Elternteil genommen werden oder 70 Arbeitstage im Falle von Alleinerziehenden. Dies gilt in den Jahren 2024 und 2025. Wird das Kind stationär behandelt, gibt es ab 2024 einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Kinderkrankengeld gibt es für jedes gesetzlich versicherte Kind, das jünger als 12 Jahre alt ist. Es beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Wird das Kind stationär behandelt und ein Elternteil wird mit stationär aufgenommen, gibt es ab 2024 einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld. Allerdings besteht der Anspruch nur, wenn die Mitaufnahme des Elternteils medizinisch notwendig ist und das Kind unter 12 Jahre alt ist oder wenn das Kind eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist.

Abschluss der Familienkassenreform

Ab dem 1. Januar 2024 erfolgt in Deutschland die Bearbeitung von Kindergeldangelegenheiten allein durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Die im Jahr 2017 gestartete Familienkassenreform hat zur Beseitigung der Sonderzuständigkeit von über 8.000 Familienkassen des öffentlichen Dienstes geführt und wurde mit dem Jahresende 2023 abgeschlossen.

Neuerungen beim Elterngeld

Die Einkommensgrenze, ab der Eltern keinen Anspruch mehr auf Elterngeld haben, wird für Paare und Alleinerziehende für Geburten ab dem 1. April 2024 auf 200.000 Euro zu versteuerndes Einkommen und für Geburten ab dem 1. April 2025 auf 175.000 Euro zu versteuerndes Einkommen festgelegt. Für Geburten ab 1. September 2021 bis einschließlich 31. März 2024 gilt die Einkommensgrenze von 300.000 Euro für Paare und 250.000 Euro für Alleinerziehende.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit für Eltern, das Basiselterngeld parallel zu beziehen, für Geburten ab dem 1. April 2024 neu geregelt. Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld ist grundsätzlich nur noch maximal für einen Monat und nur innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich. Eltern von Frühchen, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin geboren werden, Eltern von Zwillingen, Drillingen oder weiteren Mehrlingen sowie Eltern von neugeborenen Kindern mit Behinderung und Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten, können weiter unverändert nach Bedarf, insbesondere für mehr als einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld beziehen. Diese Neuregelung betrifft ausschließlich den gleichzeitigen Bezug von Basiselterngeld. Sobald einer der Elternteile ElterngeldPlus bezieht, kann der andere Elternteil auch länger als einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld oder ElterngeldPlus bekommen.

Das BMFSFJ hat am 28. März 2024 auf seiner Webseite die [FAQ](#) zu den Neuregelungen beim Elterngeld für Geburten ab 1. April 2024 aktualisiert.

Gesetzlicher Mindestlohn und Sozialversicherungsrechengrößen

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2024 je tatsächlich geleistete Arbeitsstunde 12,41 Euro brutto. Ab dem Jahr 2025 wird der Mindestlohn je Zeitstunde 12,82 Euro brutto betragen. Grundlage ist die [Vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns](#), die im BGBL am 29. 11. 2023 veröffentlicht wurde.

Mit der [Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024](#), ebenso veröffentlicht im BGBL am 29.11.2023, wurden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2022) turnusgemäß angepasst. Diese Verordnung ist u.a. relevant für die Rechengrößen in Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) steigt mit dem gesetzlichen Mindestlohn. Die Geringfügigkeitsgrenze wird zum 1. Januar 2024 von 520 Euro auf 538 Euro im Monat angehoben. (Quelle: [Pressemitteilung](#) des BMAS vom 19.12.2023)